



SATZUNGEN des ERSTEN ÖSTERREICHISCHEN SCHNAUZER-PINSCHERKLUBS 1914 (1. ÖSPK)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, ZVR und DVR des 1. ÖSPK	1	§ 13	Vorstand des 1. ÖSPK	7
§ 2	Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand	1	§ 14	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:	9
§ 3	Zweck und Aufgaben des 1. ÖSPK	1	§ 15	Landesstellen, Sektionen	10
§ 4	Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes	2	§ 16	Rechnungsprüfer	11
§ 5	Mitgliedschaft	3	§ 17	Protokollpflicht	11
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	4	§ 18	Satzungsänderungen	11
§ 7	Rechte der Mitglieder	4	§ 19	Disziplinarordnung	12
§ 8	Pflichten der Mitglieder	4	§ 20	Das Schiedsgericht	14
§ 9	Beiträge und Gebühren	5	§ 21	Auflösung des Klubs	15
§ 10	Verwaltung des 1. ÖSPK	6	§ 22	Schluss- und Übergangsbestimmungen	15
§ 11	Generalversammlung	6			
§ 12	Außerordentliche Generalversammlung	7			

§ 1 Name, Sitz, ZVR und DVR des 1. ÖSPK

- (1) Der Verein führt den Namen „ERSTER ÖSTERREICHISCHER SCHNAUZER-PINSCHERKLUB 1914“ mit der Abkürzung, „1. ÖSPK“ und hat seinen Sitz in Wien.
Der Klub ist Mitglied des „Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) unter der Patronanz des Cynologique International Fédération (FCI).
Der Klub ist Mitglied der Internationalen Schnauzer Pinscher Union (ISPU).
Die Satzungen des ÖKV sind für den 1. ÖSPK und seine Mitglieder verbindlich.
Der Klub wird gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet, geführt.
- (2) Der Wirkungskreis des Klubs erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (3) ZVR des Klubs **801 184 786**
- (4) DVR des Klubs **088 74 98**

§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1.1. und endet mit dem 31.12. des Kalenderjahres.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Klub und seinen Mitgliedern ist Wien.

§ 3 Zweck und Aufgaben des 1. ÖSPK

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Vertretung der aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit sie den Hund, im Besonderen die Schnauzer-Pinscher-Rassen betreffen.

Unter Schnauzer/Pinscher-Rassehunden versteht man Hunde der Rassen Riesenschnauzer, Schnauzer, Zwergschnauzer, Affenpinscher, Deutsche Pinscher und Zwergpinscher in den anerkannten Farb- und Haarvarietäten.

Diese gemeinnützige Aufgabe erfüllt der nicht auf Gewinn ausgerichtete Verein durch die Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung, insbesondere im Hinblick auf die Schnauzer-Pinscher-Rassen; Wahrung aller Bezug habenden kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden; Zucht von gesunden, dem Rassestandard entsprechenden Hunden; Förderung und Beratung der Mitglieder in kynologischen Belangen; Förderung und Unterstützung der Ausbildung; die Stärkung des Verständnisses für das Wesen und die artgemäße Haltung von Schnauzer-Pinscher-Rassen in Österreich und der Zusammenschluss aller Züchter, Eigentümer und Freunde der Schnauzer-Pinscher-Rassen.

§ 4 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Veranstaltung von Ausstellungen, Schauen und Begutachtungen, sowie von Leistungsprüfungen oder Beteiligungen an Sportveranstaltungen.
- b) Bekanntmachung und Empfehlung geeigneter Zuchthunde.
- c) Beratung der Mitglieder betreffend Haltung, Pflege, Zucht und Ausbildung.
- d) Welpenvermittlung von österreichischen Züchtern an Interessenten.
- e) Empfehlung geeigneter Mitglieder zur Ausbildung zum Formwert- und Leistungsrichter des ÖKV.
- f) Veranstaltung von Mitgliederversammlungen und Abhaltung fachlich einschlägiger Vorträge.
- g) Ausstellung von Abstammungsnachweisen sowie die Veranlassung der Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB).
- h) Evidenzhaltung von Zucht-, Ausstellungs- und Leistungsergebnissen.
- i) Beibehaltung der vom Mutterland aufgestellten Rassekennzeichen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben von FCI und ÖKV.
- j) Erfahrungsaustausch mit gleichartigen kynologischen Vereinen des Auslandes
- k) Aufbringung der erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen für die ausschließlich satzungsgemäße Verwendung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt, mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Austritt hat bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres schriftlich an die Geschäftsstelle des Klubs zu erfolgen.
- (2) durch Tod des Mitgliedes.
- (3) durch Streichung von der Mitgliederliste, welche durch den Vorstand vorgenommen wird, wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz Mahnung nicht erfüllt. Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge bleiben einklagbar. Zeitgleich erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) durch Ausschluss aus dem Klub.

Bei Beendigung der Hauptmitgliedschaft erlöschen automatisch auch die daran gebundene Familien- und Jugendmitgliedschaft.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Hauptmitglieder sind antrags- und stimmberechtigt und haben das aktive Wahlrecht bei der Generalversammlung. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Klubveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Klubs zu nützen.
- (2) Fördermitglieder besitzen weder das aktive, noch das passive Wahlrecht, und sind auch nicht antrags- und stimmberechtigt. Sie haben jedoch das Recht auf Information.
- (3) Anträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle – Adresse auf der Homepage des 1. ÖSPK – zu richten. Zugelassene Übertragungsmedien sind Briefpost und Email. Die Beweislast liegt beim Absender.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Bestrebungen des Klubs nach besten Kräften und Können durch tatkräftige Mitarbeit und regen Veranstaltungsbesuch zu fördern.
Die Interessen des Klubs und des Tierschutzes zu wahren.
- (2) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, sich an die Bestimmungen, Satzungen und Beschlüsse seiner Organe (1. ÖSPK) sowie des ÖKV (FCI) zu halten.
- (3) Der Kontakt mit dem ÖKV und ausländischen kynologischen Körperschaften in Klub- und hundesportlichen Angelegenheiten hat ausschließlich über die Geschäftsstelle des 1. ÖSPK zu erfolgen.
- (4) Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub pünktlich nachzukommen.
- (5) Bei Beschickung von Ausstellungen, Turnieren und Leistungsprüfungen die Anordnungen der Richter und Funktionäre als verbindlich anzuerkennen sowie allgemeine sportliche Fairness an den Tag zu legen.
- (6) Keiner der von der FCI nicht anerkannten kynologischen Organisation beizutreten oder eine untersagte Mitgliedschaft fortzusetzen und an vom ÖKV nicht anerkannten Veranstaltungen teilzunehmen.

- (7) Bei Änderung der persönlichen Daten sind diese umgehend schriftlich der Geschäftsstelle bekanntzugeben.
- (8) Für die Verwendung von Bild- und oder Textmaterial von sämtlichen Veranstaltungen des 1. ÖSPK erteilen die Mitglieder ihre ausdrückliche Zustimmung.
- (9) Die Mitglieder des 1. ÖSPK erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem 1. ÖSPK überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten für die Abwicklung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben (§ 22 Datenschutzgesetz 1978).
- (10) Die Mitglieder erteilen der HD-Befundungszentrale des 1. ÖSPK sowie dem gegebenenfalls herangezogenen Oberbegutachter ihre ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe einer Kopie des HD- Befundes an den Zuchtwart des 1. ÖSPK.
- (11) Züchter und Rüdenbesitzer (deren Rüden zur Zucht verwendet werden) sind zusätzlich verpflichtet, die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des 1. ÖSPK und des ÖKV vollinhaltlich zu befolgen.

§ 9 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr von der Generalversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen. Der Jahresbeitrag für die Zeitschrift UH erhöht sich im selben Ausmaß um die vom ÖKV vorgegebene Erhöhung des Bezugspreises der Verbandszeitschrift im laufenden Jahr.
- (2) Bei Aufnahme ab 1. November wird für das laufende Kalenderjahr kein Beitrag mehr vorgeschrieben. Ausgenommen von dieser Regelung sind die in der Gebührenordnung angeführten Fälle (z.B. bei Einzeleintragung eines Hundes oder der Bezug der Zeitung „UH“).
- (3) Die Zahlung des Jahresbeitrages hat bis zum 31. Jänner des laufenden Jahres zu erfolgen, bei Neueintritt innerhalb eines Monats ab Aufnahme.
- (4) Rückständige Beiträge werden eingemahnt und erforderlichenfalls eingeklagt. Zur Abdeckung der anfallenden Spesen können diese eingehoben werden. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nach schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, werden vom 1. ÖSPK als Mitglied gestrichen.
- (5) Die schriftliche Kündigung für die Zeitung „Unsere Hunde“ muss bis 31.10. für das nachfolgende Jahr eingeschrieben an die Geschäftsstelle des 1. ÖSPK gesendet werden. Andernfalls werden noch anfallende Kosten für das folgende Jahr verrechnet. Mitglieder, die bis 31. Jänner des laufenden Jahres den UH-Beitrag nicht entrichtet haben, werden vom UH-Bezug abgemeldet. Die noch anfallenden Kosten bis zur Gültigkeit der Stornierung des Bezuges der UH beim ÖKV werden nachverrechnet.

§ 10 Verwaltung des 1. ÖSPK

Organe des 1. ÖSPK sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Landesstellen, Sektionen
4. die Rechnungsprüfer
5. das Schiedsgericht

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat alle Jahre innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattzufinden und ist vom Präsidenten des Klubs durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Klubs und/oder in der UH und/oder durch schriftliche Einladung, auch per Mail, einzuberufen. Es sind Ort und Zeit der Generalversammlung anzugeben. Auf der Generalversammlung sind ausschließlich Mitglieder des 1. ÖSPK (ausgenommen eine Begleitperson) teilnahmeberechtigt.
- (2) Zwischen der Veröffentlichung bzw. Einladung und dem Tag der Generalversammlung muss eine Frist von mindestens 8 Wochen liegen. Anträge an die Generalversammlung (auch Wahlvorschläge) müssen spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle des Klubs eingegangen sein.
- (3) Spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung sind an die Mitglieder die Tagesordnung, die allfälligen Anträge und Wahlvorschläge zu übermitteln.
- (4) Gültige Beschlüsse können grundsätzlich nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei einem Dringlichkeitsantrag ist unter Angabe des Inhaltes des Antrages über die Zulassung der Dringlichkeit abzustimmen. Erst nach Abstimmung über die Dringlichkeit mit dem Ergebnis einer einfachen Mehrheit kann über den Antrag selbst abgestimmt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind durch Dringlichkeitsantrag nicht möglich.
- (6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen dem Klub gegenüber bereits voll nachgekommen sind. Stimmenthaltungen werden beim Ergebnis gesondert gewertet, in eigener Sache hat man kein Stimmrecht.
- (7) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.
- (8) Bei einer Satzungsänderung ist dagegen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Bei Auflösung des Vereines ist die Generalversammlung ohne Ansehung der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, es ist jedoch eine 2/3-Mehrheit notwendig.
- (10) Die Generalversammlung ist ohne Ansehung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (11) Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim auf Stimmzettel abzustimmen.

- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des 1. ÖSPK, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und wenn auch dieser verhindert sein sollte, das älteste anwesende Vorstandsmitglied oder wahlweise das Vorstandsmitglied, auf das sich der Vorstand einigt.
- (13) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Zahl der Anwesenden, die Art der Abstimmung, das Stimmenverhältnis (Für- und Gegenstimmen und Stimmenthaltungen) zu jedem zur Abstimmung gelangenden Punkt der Tagesordnung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.

§ 12 Außerordentliche Generalversammlung

- (1) Der Präsident bzw. Vorstand kann über Vorstandsbeschluss jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Ferner muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich verlangen. Weiter muss auch eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn diese die Rechnungsprüfer verlangen. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung von 10 % der Mitglieder, bzw. der Rechnungsprüfer muss binnen 8 Wochen nachgekommen werden.
- (2) Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Generalversammlung sind grundsätzlich nur jene Angelegenheiten, derentwegen sie einberufen wurde.
- (3) Des Weiteren gelten die Punkte § 11 (4) bis (13).

§ 13 Vorstand des 1. ÖSPK

- (1) Die Führung des 1.ÖSPK obliegt dem Vorstand in gemeinsamer Verantwortung. Dem Vorstand steht das Disziplinarrecht in allen Klubagenden und die Satzungen betreffenden Agenden zu.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für Versammlungen als auch Sitzungen zu erstellen, eine Geschäftsstelle und deren Aufgaben festzulegen und Aufgaben einzelner Funktionäre zu beschließen.
- (3) Weiters darf der Vorstand eine Geschäftsordnung erstellen in der insbesondere folgende Punkte geregelt werden:
 - a. Disziplinarordnung
 - b. Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung im Sinne der §§ 577 ff ZPO)

Die Geschäftsordnung dient als Ergänzung und darf daher den Satzungen nicht widersprechen. Sie ist variabel und kann jederzeit vom Vorstand geändert werden.

- (4) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen. Mehrfachfunktionen einzelner Vorstandsmitglieder sind zulässig.

- (5) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
- a) von der Generalversammlung gewählte Funktionäre
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - dem Zuchtwart
 - dem Sportwart
 - dem Zuchtbuchführer
 - b) vom Vorstand ernannte Funktionäre (sind ebenfalls stimmberechtigt)
 - Schriftführer-Stellvertreter
 - Kassier-Stellvertreter
 - Zuchtwart-Stellvertreter
 - max. 3 Beiräte für 2 Jahre für besondere Aufgaben
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Generalversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist innerhalb von 8 Wochen vom Tage des Ausscheidens gerechnet – eine Neuwahl des Vorstandes in einer vom verbliebenen Vorstand einberufenen ao GV durchzuführen. Bis zur Neuwahl obliegt die Geschäftsführung dem ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, welches die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Der Vorstand bleibt beschlussfähig.
- (8) Scheidet der Schriftführer, der Kassier oder der Zuchtwart vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt automatisch dessen Stellvertreter nach und ein neuer Stellvertreter kann kooptiert werden.
- (9) Scheidet der Vizepräsident, Sportwart oder Zuchtbuchführer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren. Kooptierte Ersatzmitglieder müssen sich bei der nächsten GV der Wahl stellen.
- (10) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (11) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten führt bis zur nächsten Generalversammlung der Vizepräsident als geschäftsführender Vizepräsident die Geschäfte. In der nächsten Generalversammlung ist dieser zu bestätigen und führt die Geschäfte weiter bis zur nächsten ordentlichen Wahl. Der Vorstand bleibt beschlussfähig.

- (12) Vorstandssitzungen werden regelmäßig vom Präsidenten bzw. Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. der Vizepräsident. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit bei mindestens fünf anwesenden Vorstandsmitgliedern gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (13) Dem Vorstand obliegt:
- a) die Erledigung der Klubgeschäfte im Sinne der Satzungen.
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - c) die Vorbereitung und Durchführung der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.
 - d) die Verwaltung des Klubvermögens.
 - e) die Gründung und Auflösung von Landesstellen und Sektionen sowie die Bestellung ihrer Funktionäre.
 - f) die Entsendung der Vertreter in den Österreichischen Kynologenverband.
 - g) die fallweise Einberufung der Landesstellenleiter und Sektionsleiter zur Berichterstattung und Besprechung in eine Vorstandssitzung.
 - h) die Nominierung von Richteranwältern und Ehrenmitgliedern und Ehren-Präsidenten.
 - i) die Verleihung von Ehren- und Führungspreisen sowie von Klubauszeichnungen.
 - j) die Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten, welche nach den Satzungen nicht ausdrücklich der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- (1) Der Präsident vertritt den Klub nach außen und gegenüber Behörden und kynologischen Vereinen. Er überwacht und leitet die gesamte Klubbätigkeit. Er beruft die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein und führt bei diesen den Vorsitz. In besonders dringenden Fällen kann der Präsident im Einvernehmen durch einen Umlaufbeschluss mit den Vorstandsmitgliedern Entscheidungen treffen, doch sind diese bei der nächsten Sitzung durch den Vorstand bekanntzugeben und zu protokollieren. Weiter zeichnet der Präsident disloziert mit dem Kassier Überweisungen, Abbuchungs- und Daueraufträge.
- (2) Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und diesen bei Verhinderung zu vertreten. Zur Entlastung des Präsidenten können dem Vizepräsidenten bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- (3) Der Schriftführer hat den Präsidenten in der Ausführung der Beschlüsse, die in den Sitzungen und der Generalversammlung gefasst werden, zu unterstützen, führt Vorstands- und Generalversammlungs-Protokolle, besorgt den laufenden Schriftverkehr, veranlasst Veröffentlichungen im Kluborgan, der UH und sonstigen Druckwerken.

- (4) Der Kassier hat für die ordentliche Gebarung der Klubkassa und des Klubvermögens zu sorgen. Er verwaltet das Klubvermögen und erledigt alle finanziellen Angelegenheiten des Klubs. Ihm obliegt die Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge. Der Kassier erstellt den Rechnungs-Abschluss und den Bericht an den Vorstand und die Generalversammlung. Der Vorstand ist laufend über die Gebarung zu informieren und für Vorhaben sind entsprechende Voranschläge einzuholen. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit in angemessener Frist Auskunft und Einsicht zu gewähren. Zahlungen dürfen nur für Verbindlichkeiten des 1. ÖSPK geleistet werden, die vom Vorstand beschlossen wurden. Ist in dringenden Fällen ein Vorstandsbeschluss nicht rechtzeitig durchführbar, erfolgt eine Entscheidung durch Umlaufbeschluss. Weiter zeichnet der Kassier disloziert mit dem Präsidenten Überweisungen, Abbuchungs- und Daueraufträge.
- (5) Der Zuchtwart ist für alle Entscheidungen in Zuchtangelegenheiten zuständig und verantwortlich. Er ist verantwortlich für den Verkehr mit dem Österreichischen Hundezuchtbuch und den sich daraus ergebenden Schriftwechsel mit den Mitgliedern, für die Führung des Zuchtkatasters, für die Aufzeichnungen über Körungen und überwacht insbesondere die korrekte Ausstellung der Ahnentafeln. Er wird bei der Wurfabnahme unterstützt vom Zuchtwart-Stellvertreter und bestellten Züchtern. Er überwacht die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des 1. ÖSPK und ÖKV.
- (6) Der Sportwart ist für alle Fragen der Ausbildung und des Hundesports zuständig. Er hat im Einverständnis mit dem Vorstand für Schulungen, Ausbildung und Qualifikationen von Hunden betreffenden Angelegenheiten zu sorgen und die Klubmitglieder zu unterstützen und zu beraten. Er führt das Verzeichnis über Leistungsprüfungen.
- (7) Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch.
Er ist zuständig für die laufenden Aufzeichnungen aller Deck- und Wurfmeldungen sowie Zuchtzulassungs-Prüfungen. Der 1. ÖSPK unterhält eine zentrale Zuchtbuchstelle. Die Leitung steht dem Zuchtbuchführer zu. Der Zuchtbuchführer kontrolliert die Einhaltung der Zuchtordnung, verwaltet die Deck- und Wurfmeldungen, die Ausstellung von Ahnentafeln und führt das Zuchtbuch. Die aufgelisteten Daten aus den jeweils gültigen Ordnungen sind unaufgefordert innerhalb der angegebenen Fristen an den Zuchtbuchführer zu übermitteln. Die Unterlagen sind vom Zuchtbuchführer unbegrenzt aufzubewahren.
- (8) Die Stellvertreter unterstützen die Amtswalter bei ihrer Tätigkeit.
- (9) Alle Tätigkeiten für den Klub werden ehrenamtlich ausgeübt. Anfallende Spesen aus Klubmitteln ersetzt.
- (10) Der Vorstand ist gehalten, das Klubvermögen entsprechend der Satzung wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

§ 15 Landesstellen, Sektionen

- (1) Der Klub kann Landesstellen und Sektionen errichten.
- (2) Errichtung und Auflösung der Landesstellen oder Sektionen wird vom Vorstand vorgenommen.

- (3) Allfällige Funktionäre der Landesstellen oder Sektionen werden vom Vorstand bestellt. Sie sind hinsichtlich der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben dem Vorstand verantwortlich.
- (4) Die Arbeit der Landesstellen und Sektionen wird in der Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer dienen der Kontrolle der Buchhaltung, sowie der Geld- und Vermögensgebarung des 1. ÖSPK, sie dürfen keine Vorstandsfunktion im 1. ÖSPK ausüben.
- (2) Die Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter werden von der Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Geschäftsführungstätigkeit zu überwachen und auf Fehlentwicklungen zeitgerecht hinzuweisen. Kommt der Vorstand der Aufforderung, Gegenmaßnahmen zu ergreifen nicht nach, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben den Rechnungsabschluss am Ende des Geschäftsjahres mit allen Belegen zu prüfen und dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis einen Bericht vorzulegen und gegebenenfalls den Entlastungsantrag zu stellen.

§ 17 Protokollpflicht

Über Vorstandssitzungen und Generalversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Präsidenten gegenzuzeichnen sind.

- (1) Protokoll Vorstandssitzung
Dieses Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung an die Vorstandsmitglieder zu übermitteln – Einspruchsfrist bis längstens bei der nächsten Vorstandssitzung.
- (2) Protokoll Vollversammlung
Dieses Protokoll ist spätestens 4 Monate nach dem Tagen in der Klubzeitschrift zu veröffentlichen. Das Protokoll ist bei der nächsten Vollversammlung zu verlesen, wenn nicht durch Beschluss auf diese Verlesung verzichtet wird. Abschließend ist das Protokoll zu genehmigen.

§ 18 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Generalversammlung über Antrag

- a) des Vorstandes,
- b) eines Mitgliedes,

Anträge eines Mitgliedes auf Änderung der Satzung müssen mit stichhaltiger Begründung mindestens von einem Viertel der Mitglieder unterfertigt sein und spätestens 6 Wochen vor Durchführung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Zur gültigen Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 19 Disziplinarordnung

Das Verfahren auf Ausschluss kann der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag oder auf Grund eigener Wahrnehmung einleiten.

Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die nächste GV zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung und die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig, der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Den Ausschluss, sowie eine Verwarnung beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene Berufung einlegen. Berufungen müssen begründet und spätestens einen Monat nach Zustellung des Beschlusses mittels eingeschriebenen Briefes bei der Geschäftsstelle des 1. ÖSPK eingebracht werden. Über die Berufung entscheidet die Generalversammlung.

(1) Vereinsstrafen:

- a) Ermahnung,
- b) Verwarnung unter Ausschlussandrohung,
- c) zeitweiliger Ausschluss,
- d) dauernder Ausschluss.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Klub kann bzw. muss erfolgen:

- a) bei grober Verletzung der Satzungen oder der Klubinteressen.
- b) bei einem die Zucht oder das Ansehen des 1. ÖSPK schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines.
- c) bei öffentlicher, ungebührlicher Kritik an einem Richter, Richteranwälter oder Funktionär.
- d) bei Nichteinhalten der Zuchtbestimmungen sowie durch Missachtung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen, unwahre Angaben bei Meldung von Würfen zur Eintragung in das ÖHZB, sowie Missachtung von Zuchtanweisungen und Zuchtverboten (Zuchtsperre) wie auch bei einer gewerblichen Zucht bzw. einen als gewerblich eingestuften Züchter.
- e) bei Fälschung und betrügerischer Abgabe von Ahnentafeln oder Deckscheinen.
- f) oder bei Verfehlungen gegen sonstige vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossene Bestimmungen.
- g) durch unehrenhafte Handlungen, auch wenn solche nicht zu einer gerichtlichen Handlung geführt haben aber geeignet sind, das Ansehen des Vereines zu schädigen. Durch ein Verhalten, das gegen die Grundsätze und das Interesse des 1. ÖSPK gerichtet ist und vor allem bei grober Verletzung der Satzungen.
- h) bei bekannt werden einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung.

(Bei Wiederaufnahme des Strafverfahrens und nachfolgender Einstellung des Verfahrens oder Revision des Urteils hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, die Wiederaufnahme in den Klub zu verlangen.

- i) bei Betrug und/oder Unterschlagung von Vereinsgeldern.
 - j) durch eine Schädigung von Klubinteressen, insbesondere unsportliches Verhalten.
 - k) grobe Verstöße gegen die Ausstellungsordnung, grobe Verstöße gegen den Turnier- und Leistungsprüfungsbetrieb.
 - l) Während eines schwebenden Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.
 - m) ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht, an den Versammlungen oder den Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen.
 - n) Nach Rechtskraft des Ausschlusses kann die Sperrung des Hundezuchtbuches und die Löschung des Namens der Zuchtstätte beim ÖKV beantragt werden.
 - o) Die Rechte des Klubs gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied werden für das laufende Geschäftsjahr durch den Ausschluss nicht berührt.
 - p) Anstelle des Ausschlusses kann dem Mitglied eine Verwarnung erteilt werden, wenn ein leichter Fall von Zuwiderhandlungen vorliegt oder aus anderen Gründen ein Ausschluss des Mitgliedes unbillig erscheint.
 - q) Der freiwillige Austritt des Mitgliedes aus dem Klub beendet ein laufendes Ausschlussverfahren.
- (3) Ausschlussverfahren:
- a) Ein Ausschlussverfahren ist aufgrund des Antrages des Vorstandes des 1. ÖSPK einzuleiten.
 - b) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes, welcher zu begründen und auszufertigen ist.
 - c) Der Beschluss den Ausschluss betreffend ist dem betroffenen Mitglied unter Anschluss einer Beschlussausfertigung unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen.
 - d) Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung und die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig, der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen, daher ist es auch nicht möglich, das Schiedsgericht anzurufen.
 - e) Das Ruhen der Mitgliedsrechte tritt mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses auf Ausschluss in Kraft.
 - f) Eine Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des 1. ÖSPK und des ÖKV ("Unsere Hunde" oder adäquate Vereinszeitschrift) kann ebenso wie die Bekanntgabe der endgültigen Entscheidung erfolgen.
 - g) Der Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist an die Zustimmung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit gebunden.

§ 20 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Austragung sämtlicher Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das vereinsinterne Schiedsgericht zur Entscheidung einzuberufen. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes erstreckt sich auch auf sämtliche Vorstandsmitglieder und Mitglieder des 1. ÖSPK.
- (2) Bei dem eingerichteten Schiedsgericht handelt es sich um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Da diese Schlichtungseinrichtung nicht als Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO eingerichtet ist, ist danach die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.
- (3) Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gegenpartei, der Bekanntgabe der Gründe für das Ansuchen und der Bekanntgabe der eigenen beiden Schiedsrichter an den Vorstand des 1. ÖSPK zu richten. Gleichzeitig mit dem Ansuchen muss der Antragsteller einen Kostenvorschuss in Höhe des 10fachen Mitgliedsbeitrages beim Kassier des 1. ÖSPK hinterlegen.
- (4) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Haupt- oder Familienmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der Antragsteller in seinem Ansuchen zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die vom Vorstand verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen ab Empfang der Aufforderung zwei Schiedsrichter namhaft zu machen. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei das Schiedsgericht zu beschicken, so gilt das Vorbringen der anderen Streitpartei für richtig, und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt.
- (5) Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Ein Mitglied eines Organs des 1. ÖSPK (ausgenommen Generalversammlung) kann nicht Schiedsrichter sein.
- (6) Kann ein Schiedsrichter seine Tätigkeit nicht oder nicht mehr wahrnehmen, so ist von der jeweiligen Partei ein Ersatzschiedsrichter zu nennen. Erfolgt keine Nennung eines Ersatzschiedsrichters innerhalb von 14 Tagen, so gilt das Vorbringen der anderen Streitpartei für richtig, und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt.
- (7) Versäumt eine Partei eine vom Schiedsgericht aufgetragene Frist, so findet das Verfahren ohne weiteres seine Fortsetzung. Bleibt eine Partei säumig, so hat das Schiedsgericht nach freier Überzeugung eine Entscheidung aufgrund der aufgenommenen Beweise zu fällen.
- (8) Zu Beginn des Verfahrens, bei dem der Grundsatz des Gehörs zu wahren ist, hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bei persönlicher Anwesenheit aller bekannten Beteiligten eine gütliche Einigung zu versuchen. Ist eine solche nicht möglich, dann entscheidet das Schiedsgericht über die Zulässigkeit einer Beweisaufnahme und deren Durchführung. Alle Schriftstücke, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

- (9) Auf Wunsch der Parteien kann auch ein Vergleich protokolliert werden, sodass ein Schiedsspruch entfällt.
- (10) Jede Partei hat für ihre und ihres Vertreters Kosten selbst aufzukommen, ebenso für die Auslagen und Kosten der von ihr beantragten Zeugen und Sachverständigen. Alle übrigen Kosten des Verfahrens, insbesondere die Auslagen und Aufwendungen des Vorsitzenden sind aus dem vom Antragsteller erlegten Kostenvorschuss zu bezahlen. Über den Kostenvorschuss hinausgehende Kosten tragen die Parteien zu gleichen Teilen.
- (11) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Der Schiedsspruch ist entsprechend zu begründen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig. Nach Abschluss des Verfahrens sind alle Aufzeichnungen unter Verschluss dem Vorstand zu übergeben.
- (12) Die Bestimmungen der ZPO (§§ 577 ff) sind sinngemäß für das Verfahren anzuwenden.
- (13) Dem Erleger ist der nicht verbrauchte Kostenvorschuss rück zu erstatten.

§ 21 Auflösung des Klubs

- (1) Über die Auflösung des 1. ÖSPK kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung entscheiden.
- (2) Diese Generalversammlung ist mindestens 8 Wochen vor Durchführung durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand einzuberufen.
- (3) Diese Generalversammlung ist ohne Ansehen der Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Der Beschluss der Auflösung des 1. ÖSPK muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (5) Diese Hauptversammlung beschließt nach erfolgtem Auflösungsbeschluss über die Verwendung des vorhandenen Gesamtvermögens, welches ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden ist.
- (6) Die Ausführung dieses Beschlusses obliegt dem letzten amtierenden Organ des 1. ÖSPK als Abwickler.

§ 22 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung wurde in der Generalversammlung am 17.03.2017 beschlossen.
- (2) Die Satzungsänderungen sind der zuständigen Behörde nach Beschlussfassung umgehend zu melden.

Nach der Genehmigung bzw. Nichtuntersagung binnen 4 Wochen tritt diese Satzung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren zeitgleich ihre Gültigkeit.